



Protokollauszug vom

30.01.2025

Departement Bau und Mobilität / Amt für Baubewilligungen:

Totalrevision der Gebührenordnung für die Feuerungskontrolle (externe Erlasssammlung 5.4-2)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.83-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Gebührenordnung für die Feuerungskontrolle vom 23. Juni 2004 (inkl. Änderungen bis 1. Oktober 2007) wird total revidiert und gemäss Beilage 1 festgesetzt.
2. Die total revidierte Gebührenordnung für die Feuerungskontrolle wird auf den 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die total revidierte Gebührenordnung gemäss Beilage 1 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 3 veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Amt für Baubewilligungen; Departement Sicherheit und Umwelt, Umwelt- und Gesundheitsschutz; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit SR.23.895-1 vom 6. Dezember 2023 wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, dass die Feuerungskontrolle mehrwertsteuerpflichtig ist und der für die Rechnungsjahre 2018-2023 vom ESTV nachgeforderte Betrag von 82 000 Franken für Mehrwertsteuer, Nachsteuern und Verzugszinsen als gebunden bezeichnet wird. Gleichzeitig wurde die Feuerpolizei beauftragt, in der Gebührenordnung für die Feuerungskontrolle mehrwertsteuerpflichtige Leistungen auszuweisen und für die entsprechenden Anpassungen dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2024 Antrag zu stellen.

Die Feuerpolizei benutzt die Gelegenheit, um die Gebührenordnung für die Feuerungskontrolle einer Gesamtrevision zu unterziehen. Dafür bestehen mehrere Gründe.

2. Gesamtrevision

2.1 Aktualisierung der Gebühren

Die bestehende Gebührenordnung datiert aus dem Jahr 2007. Die Gebühren wurden seither nicht mehr angepasst. Sie reichen nicht mehr aus, um den aktuellen Aufwand der Feuerungskontrolle zu decken und entsprechen damit nicht mehr dem Verursacher:innen-Prinzip.

Die Feuerungskontrolle verrechnet einen wesentlichen Anteil ihrer Leistungen nach der «Kostenberechnung Feuerungskontrolle im Kanton Zürich» des AWEL (Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft). Diese Kostenberechnung wurde Ende 2023 angepasst. Insofern ist der Zeitpunkt günstig, um die aktuellen Gebühren des AWEL auch in der Gebührenordnung der Feuerungskontrolle abzubilden.

Die angepassten Gebühren des Vorschlags für die Gesamtrevision beinhalten neben den Vorgaben des AWEL auch Pauschalen, welche aufgrund eines grösseren Stundenaufwands angepasst wurden.

2.2 Formelle Anpassung der Gebührenordnung

Die bestehende Gebührenordnung weist aus heutiger Sicht einige Mängel auf. Diese reichen von holprigen Formulierungen, einer falschen Zuordnung (Klagen sind nicht abhängig von Neu- und Umbauten von Feuerungsanlagen, Art. 1, Abs. 1, lit. c, Zif. 3), der falschen Setzung einer Ziffer (anlässlich der letzten Neugestaltung bei einem Zeilenwechsel, Art. 1, Abs. 1, lit. c, Zif. 4) bis hin zu unnötigen Erläuterungen (Art. 3, Abs. 1, lit. a: gewisse Leistungen werden nach Aufwand verrechnet und können bei geringerem Aufwand angemessen reduziert werden).

Neben der Bereinigung der genannten Punkte wurden in der Totalrevision auch Positionen entfernt, welche im Tagesgeschäft der Feuerungskontrolle nicht mehr relevant sind und nötigenfalls auch im Aufwand verrechnet werden können (Anlage mit Brenner Zweistoff: Öl/Gas).

Mehrwertsteuerfreie und mehrwertsteuerpflichtige Leistungen sind als solche bezeichnet und zur Erhöhung der Übersichtlichkeit gruppiert. Bei der Gliederung der Gebührenordnung wurde die aktuelle Handhabung von Lexwork berücksichtigt (keine Ziffern unter Literae).

2.3 Zukunftstauglichkeit

In der bestehenden Gebührenordnung wird der Begriff der «Feuerungsanlage» verwendet. Dieser Begriff ist veraltet und wird der Bandbreite der anzutreffenden Anlagen nicht gerecht, da die Wärmeerzeugung nicht immer in Zusammenhang mit «Feuer» steht. Die VKF-Brandschutzrichtlinien verwenden seit 2003 den Überbegriff «Wärmetechnische Anlagen». Der Vorschlag für die Gesamtrevision übernimmt diesen Begriff und ist damit auch für zukünftige Anlagentypen anwendbar.

2.4 Erhebung von Anlagedaten

Die Feuerpolizei ist gemäss § 20 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) verpflichtet, ein Gebäudeverzeichnis zu führen (NEST¹, Modul Brandschutz). Dieses Gebäudeverzeichnis benutzt auch die Feuerungskontrolle zur Erfassung der Daten von wärmetechnischen Anlagen und zur Geschäftskontrolle (NEST, Modul Feuerungskontrolle). Die Anlagedaten sind über die Feuerpolizei hinaus von grosser Bedeutung, da sie für Monitoring- und Planungszwecke (Stadt, Kanton, Bund GWR²) verwendet werden können.

In der Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen vom 25. August 2021 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2024, Beschlussdatum 13. Dezember 2023) ist festgehalten, dass die Fachstelle Feuerungskontrolle zuständig ist für die Führung des Verzeichnisses aller wärmetechnischen Anlagen.

Bei einer umwelttechnisch äusserst relevanten Kategorie der wärmetechnischen Anlagen, den Holzfeuerungen, geht die Feuerungskontrolle davon aus, dass ihr Datenbestand nur einen Bruchteil der effektiven Anlagen in Winterthur beinhaltet. Dadurch ist einerseits das Monitoring lückenhaft, die Betreiber:innen können bei Informationskampagnen nicht berücksichtigt werden und die

¹ NEST bedeutet «Neue Software Technologie». Das Kürzel steht für ein modular aufgebautes, leicht bedienbares IT-System, speziell entwickelt für die öffentliche Hand. (Gemeinschaftsunternehmen der Firmen Innosolv AG, KMS AG und Sesam AG, Gründung 1996)

² GWR bedeutet Gebäude- und Wohnungsregister

Anlagen können hinsichtlich allgemeinen Zustands und Immissionen nicht überwacht werden. Die Feuerungskontrolle geht davon aus, dass die insgesamt ca. 35 00 bekannten Anlagen (Holzeinzelraumfeuerungen und Holzzentralfeuerungen) nur etwa knapp die Hälfte des effektiven Bestands von Winterthur darstellen, wobei die Dunkelziffer im Wesentlichen bei den Holzeinzelraumfeuerungen liegt. Durch das bei nicht erfassten Anlagen nicht durchführbare periodische Rapportwesen (2-jähriger Turnus) durch berechnigte Firmen (Kaminfeger:innen) entgehen der Stadt wesentliche Einnahmen.

Annahme: 4 500 unbekannte Anlage, davon 2 000 mit Holzverbrauch über 200 kg und somit alle zwei Jahre kontrollpflichtig ergibt 1 000 Rapporte pro Jahr: 1 000 x 66 Fr. = 66 000 Franken

Dem AWEL und dem Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGS) der Stadt ist dieser Umstand seit Jahren bekannt. Beide befürworten Massnahmen, um die Lücken im Datenbestand zu füllen. Eine systematische Begehung aller in Frage kommenden Bauten in Winterthur, um zufällig auf bisher nicht erfasste Holzfeuerungen zu stossen, ist unverhältnismässig, mit dem vorhandenen Personal organisatorisch nicht zu bewältigen und in Anbetracht des Aufwands nicht wirtschaftlich.

Die Feuerungskontrolle schlägt vor, dass Kaminfeger:innen die Anlagen anlässlich der regelmässigen Reinigungstermine korrekt erfassen und der Feuerungskontrolle mit einem dafür bereits bestehenden Formular (AWEL) melden.

Erfahrungsgemäss nutzen Kaminfeger:innen diese Möglichkeit kaum, da sie den Verlust von Kundschaft befürchten. Aus diesem Grund soll in der Gebührenordnung ein finanzieller Anreiz verankert werden: Der Firma soll pro gemeldete Anlage, welche zu einer Neuerfassung führt, ein Pauschalbetrag gutgeschrieben werden. Ein Pauschalbetrag von 25 Franken deckt den administrativen Aufwand von etwa einer Viertelstunde. Der Feuerungskontrolle bleiben für die Verrechnung einer derartigen Erstmeldung immerhin 41 Franken an Gebühren (Betrag für Rapport 66 Franken abzüglich Pauschalbetrag von 25 Franken). Für künftige Kontrollen an gemeldeten Anlagen wird alle zwei Jahre der volle Betrag fällig.

Da die Feuerungskontrolle in gutem Kontakt zu den Fachfirmen steht, soll dieses Angebot auch direkt beworben werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Wenn es bei der amtlichen Publikation oder Veröffentlichung des Beschlusses zu Medienanfragen käme, würde die Feuerpolizei des Departements Bau und Mobilität Auskunft erteilen.

4. Amtliche Publikation

Die zu ändernde Gebührenordnung ist ein Rechtserlass mit Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Um Rechtsverbindlichkeit gegenüber betroffenen Privaten zu erlangen, muss der vorliegende Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert werden. Als generelles gemeinderechtliches Rechtsmittel steht dabei nach § 19b Abs. 2 lit. c VRG in Verbindung mit § 32 Gemeindeordnung der Rekurs an den Bezirksrat zur Verfügung.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird zusammen mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.

Beilagen (öffentlich)

1. Gebührenordnung für die Feuerungskontrolle (Lexwork)
2. Synopse
3. Kalkulation AWEL

Beilagen (nicht öffentlich):

4. Kalkulation für Feinstaubmessungen